

**Benutzerordnung der Gemeinde Ahrensfelde  
für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen (Kita-Benutzerordnung)  
für die Kindertagesstätte „Spielhaus“ des Ortsteiles Blumberg**

## **1. Allgemeines**

1.1. In der Einrichtung werden Krippen- und Kindergartenkinder im Regelfall im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

1.2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt generell nur zum 1. des Monats. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen wird im Rahmen des Betreuungsvertrages gewährleistet. Notwendige Angaben zu den Familienverhältnissen des zu betreuenden Kindes und andere Personaldaten werden vertraulich behandelt. Da eine Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten im Notfall gesichert sein muss, sind Veränderungen der familiären Situation (wie Telefonnummern, Arbeitsplatz- und Wohnortwechsel) umgehend mitzuteilen.

Bei Neuaufnahmen ist ein Erstgespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

1.3. Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 3 der Kita Satzung der Gemeinde Ahrensfelde (KitaS) ist der Kita bei Neuaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Kitabesuch vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 7 Tage sein. Hierfür ist das Formular „Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertagesstätten“ zu verwenden. Die Bescheinigung über die Kitafähigkeit ist auf Kosten der Eltern beizubringen. Gesundheitliche Besonderheiten, wie zum Beispiel Allergien, Lebensmittel- oder Hautunverträglichkeiten sind der Kita vor Aufnahme des Kindes mitzuteilen bzw. sofort bekanntzugeben und mit einer entsprechenden Bescheinigung des Arztes nachzuweisen.

1.4. Die Kinder sollen zweckentsprechende (den Witterungsbedingungen entsprechende) Kleidung tragen. Aufgrund der Unfallgefahr ist Kleidung mit langen Bändern, Plastikverschlüssen und Kordeln jeglicher Art im Halsbereich in der Kita nicht zulässig.

1.5. Kleidungsstücke (auch Schuhe) und andere mitgebrachte Sachen sind entsprechend zu kennzeichnen.

1.6. Gegenstände bzw. Sachen, die Kinder in Gefahr bringen könnten (wie Messer, Hosenträger Ketten, Schnüre, Bänder und Spielsachen) sind in der Kita verboten. Das Tragen von Ohrringen im Krippenbereich ist verboten. Im Kindergartenbereich ist das Tragen von Ohrringen auf eigene Gefahr. Beim Sport oder bei Bewegungsspielen müssen die Ohrringe grundsätzlich abgelegt werden.

1.7. Es ist nicht erlaubt, in der Kita Plastiktüten zum Aufbewahren von Sachen zu benutzen. Für die Schmutzwäsche im Kleinkindbereich (1 bis 3 Jahre) ist durch die Eltern ein wasserdichter Kulturbeutel zur Verfügung zu stellen.

1.8. Für Gegenstände, z.B. Spielzeug, Mobiltelefone oder Schmucksachen wird keine Haftung bei Verlust bzw. Beschädigung übernommen. Gleiches gilt für Fahrräder, Roller, Kinderwagen und ähnliches. Es wird grundsätzlich empfohlen, hochwertige persönliche Gegenstände nicht in der Kita zu belassen.

1.9. Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der Wirtschaftsküche generell untersagt. Das Betreten der Gruppenräume ist nur gestattet, wenn die Straßenschuhe mit Plastiküberziehern versehen werden.

1.10. Gemäß § 3 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) und der Konzeption der Kita finden in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr Lern- und Bildungsangebote statt. Diesbezüglich sind die Eltern verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Kinder pünktlich bis 09:00 Uhr gebracht werden.

1.11. In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr ist Mittagsruhe. Während dieser Zeit ist es nicht möglich, Kinder im Krippen- und Kleinkindbereich abzuholen.

1.12. Gemäß § 4 Abs. 7 der KitaS ist das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst zu übergeben, wenn die Öffnungszeit überschritten wurde. Dabei ist vom Ende der Öffnungszeit bis zur Information bei der Polizei ein Zeitfenster von ca. einer Stunde einzuhalten.

## **2. Erkrankungen**

2.1. Bei Krankheit eines zu betreuenden Kindes ist dieses unverzüglich zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten wie Windpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Hepatitis, Kopflausbefall, Tuberkulose, Durchfall (siehe Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz) sind umgehend zu melden. Dies gilt auch, wenn im Haushalt lebende Personen diese Krankheiten haben.

Bei Verdacht auf Läuse darf die pädagogische Fachkraft eine Kontrolle durchführen, damit eine mögliche Ausbreitung in der Einrichtung durch hygienische Maßnahmen minimiert werden kann.

2.2. Wird eine Erkrankung in der Kita festgestellt, erfolgt eine Information der abholberechtigten Person; bei schweren Erkrankungen (auch bei Ansteigen der Körpertemperatur über 38°C) werden die Personensorgeberechtigten umgehend telefonisch informiert. Das erkrankte Kind ist, wenn es die zuständige pädagogische Fachkraft oder Leitung der Kindertagesstätte für notwendig erachtet, umgehend abzuholen bzw. einem Arzt vorzustellen.

2.3. Das Kita-Personal wird regelmäßig zu Erste- Hilfe-Maßnahmen geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe (§323c StGB).

Grundsätzlich findet in der Kita keine Medikamentengabe statt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einzelfall, beispielsweise bei allergischen oder chronisch kranken Kindern.

2.4. Nach Erkrankungen, Verletzungen, Operationen sowie bei meldepflichtigen Krankheiten (siehe 2.1) des zu betreuenden Kindes, deren Behandlung durch einen Arzt erfolgen musste, ist vor Wiederaufnahme des Kindes generell eine Bescheinigung des Arztes über die Kitafähigkeit des Kindes vorzulegen. Vorgenanntes gilt auch bei Unfällen, die in der Kita eingetreten sind und mittels Unfallanzeige protokolliert werden mussten. Die Bescheinigung über die Kitafähigkeit ist auf Kosten der Eltern beizubringen.

2.5 Sollte das Kind die Einrichtung aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger Gründe nicht besuchen können, ist das Kind bis 08.00 Uhr telefonisch zu entschuldigen.

## **3. Aufsichtspflicht**

3.1. Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übernahme des zu betreuenden Kindes durch eine pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht endet, wenn die pädagogische Fachkraft das Kind dem Personensorgeberechtigtem oder einem schriftlich Bevollmächtigtem (welcher sich legitimieren kann) übergeben hat. Kinder, die allein zur Kita kommen und/oder allein die Kita verlassen, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Bei Unwetter (z.B. ab Windstärke acht) verbleiben die Kinder bis zur Abholung durch eine berechtigte Person in der Kita.

3.2. Vollmachten und Erklärungen sind immer in schriftlicher Form (unterschiedenes Original oder Fax) vorzulegen. E-Mail, SMS und Telefonate werden nicht akzeptiert. Unbekannte Abholer benötigen eine schriftliche Vollmacht und sie müssen sich legitimieren können.

#### **4. Öffnungs- und Schließzeiten**

4.1. Die Einrichtung ist im Regelfall am Werktag von montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

4.2. Die Kindertagesstätten sind an dem Freitag nach Christi Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Notbetreuung für die Brückentage erfolgt im jährlichen Wechsel in einer der Kindertagesstätten, der Hort ist von der Regelung ausgeschlossen. Welche Kindertagesstätte die Notbetreuung übernimmt, ist den Aushängen in der Kita zu entnehmen. Bei Inanspruchnahme der Notbetreuung ist der Gemeinde Ahrensfelde eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung von allen Personensorgeberechtigten vorzulegen.

4.3. An den zwei Bildungstagen, dem ersten Freitag im Monat März und dem ersten Freitag im Monat September, bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen.

#### **5. Urlaub des Kindes**

5.1. Jedes zu betreuende Kind hat innerhalb eines Jahres mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub, wobei die Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr nicht angerechnet wird. Der Urlaubsplan der Eltern ist spätestens bis zum 15.01. des aktuellen Jahres in Schriftform bei der Leitung der Einrichtung einzureichen.

5.2. Bei hiervon abweichenden Regelungen ist die Zustimmung der Leitung der Kindertagesstätte erforderlich.

#### **6. Sonstiges**

6.1. Es wird ein wertschätzender Ton in der Einrichtung gepflegt.

6.2. Elterngespräche mit der Leitung bzw. mit der pädagogischen Kraft der Gruppe erfolgen nach terminlicher Vereinbarung; bei sogenannten Tür- und Angelgesprächen kann die vorherige terminliche Vereinbarung entfallen.

6.3. Im Regelfall werden zwei Elternversammlungen im Jahr durchgeführt, davon eine Versammlung mit der gesamten Elternschaft der Kita.

6.4. Gemäß § 7 KitaG ist in jeder Einrichtung ein Kita-Ausschuss zu bilden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

6.5. Der Kita-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kita, insbesondere über die pädagogische Konzeption. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben nach § 3 KitaG bleiben hiervon unberührt.